

Änderungsvereinbarung

zur

Rahmenvereinbarung

**über die Behandlung von Versicherten
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18.12.2012
in Verbindung mit der der Ergänzungsvereinbarung vom 21.02.2018**

zwischen

der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV e.V., Berlin

und

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG - als Landwirt-
schaftliche Berufsgenossenschaft - LBG, Kassel**

einerseits

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft - DKG e.V., Berlin

Präambel

Nach Einführung der speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f SGB V (Hybrid-DRG) durch das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG vom 20.12.2022 i.V.m. der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung vom 19.12.2023 wird mit dieser Änderungsvereinbarung die Abrechnung von Hybrid-DRG in entsprechenden Fallkonstellationen auch bei der Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht. Überdies wird mit § 4c des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) der UVB zum 01.01.2025 u.a. auch die Erbringung von Leistungen der medizinischen Versorgung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 und 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes – SEG übertragen. Dies macht eine entsprechende Änderung der Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich.

Artikel 1

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„Die Unfallversicherung Bund und Bahn wird ab 1. Januar 2025 gemäß § 70 Abs. 2 Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) in Verbindung mit § 4c Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG) im Auftrag der Bundeswehrverwaltung als der hierfür zuständigen Trägerin der Leistungen die Aufgaben zur Durchführung der medizinischen Versorgung nach §§ 15, 16 SEG sowie weiterer Leistungen ausführen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Auftrag der Bundeswehrverwaltung wird die Unfallversicherung Bund und Bahn in Anwendung der Bestimmung dieses Vertrages durchführen.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Dies umfasst nach § 1 Absatz 3 Satz 3 KHEntgG auch die nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V vereinbarten oder nach § 115f Absatz 4 Satz 1 SGB V bestimmten Leistungen. Die zwischen der DKG und dem GKV-SV geschlossene Vereinbarung zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG) im Rahmen der Datenübermittlung gemäß § 301 Absatz 1 und 2 SGB V (Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung) vom 06.02.2024 gilt entsprechend.“

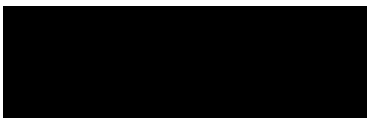
- b. Die nachfolgenden Sätze des Absatzes 1 verschieben sich entsprechend nach hinten.

Artikel 2

1. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 treten zum 06.02.2024 in Kraft.

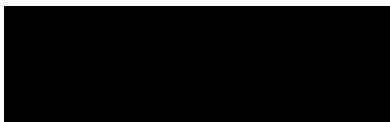
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV e.V.

Berlin, den 6.11.24



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG

Kassel, den 13.11.2024



Deutschen Krankenhausgesellschaft - DKG e.V.

Berlin, den 23.10.2024

